VERORDNUNG (EWG) Nr. 1168/71 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1971

zur Festsetzung der Toleranzgrenzen auf dem Fettsektor im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 786/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 eröffnen die Interventionsstellen für jedes Wirtschaftsjahr und für jedes Erzeugnis, für das ein Interventionspreis festgesetzt wird, ein Konto, das mit den in Artikel 5 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Posten entlastet wird. Zu diesen Posten gehört der Wert der über eine festgesetzte Toleranzgrenze hinausgehenden Fehlmengen.

Die Lagerung von Olivenöl führt nach einer gewissen Zeit notwendigerweise zu Rückständen, die noch eine nicht unbedeutende Menge Olivenöl enthalten. Zur Vereinfachung des Systems ist es nicht angebracht, eine Analyse dieser Rückstände vorzunehmen. Es ist vielmehr zweckmäßig, diese unter Berücksichtigung des Ölgehalts, der pauschal berechnet wird, zu verbuchen.

Für die in den Wirtschaftsjahren 1967/1968 und 1968/1969 zu erstellenden Konten werden die Toleranzgrenzen durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 898/70 der Kommission vom 19. Mai 1970 über die Festsetzung der Toleranzgrenzen auf dem Fettsektor im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 (2) festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 zur Änderung der Verordnungen über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt (3) sieht vor, daß die Nettoverluste der Interventionsstellen, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert werden, mit Hilfe von Konten ermittelt werden, die am Ende des Kalenderjahres abzuschließen sind ; es erscheint infolgedessen angebracht, die Toleranzgrenzen auf dem Fettsektor für die am Ende der Jahre 1969, 1970 und 1971 zu erstellenden Konten festzusetzen. Dagegen ist es wegen unzureichender Erfahrungen nicht angebracht, die Toleranzgrenzen auf dem Ölsaatensektor für die zum Ende des Jahres 1971 zu erstellenden Konten bereits jetzt festzulegen.

Die während des Wirtschaftsjahres 1967/1968 aufgekauften Mengen Olivenöl wurden erst vom Wirtschaftsjahr 1968/1969 an wiederverkauft, und der tatsächliche Vorrat war erst während des Wirtschaftsjahres 1970/1971 erschöpft. Es war daher nicht möglich, für die zum 31. Dezember 1969 und 31. Dezember 1970 zu erstellenden Konten die Verluste festzustellen. Daher ist es notwendig, die Toleranzgrenze für die zu diesen Daten zu erstellenden Konten mit Null anzusetzen und andererseits bei der Festsetzung der Toleranzgrenze für die zum 31. Dezember 1971 zu erstellenden Konten auch die Verluste zu berücksichtigen, die durch die Lagerung während der gesamten Lagerzeit entstanden sind. Diese Festsetzung auf Null hat eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 898/70 zur Folge.

Die Fehlmengen auf dem Olivenölsektor sind teils auf Vorgänge bei der Einlagerung und teils auf Maßnahmen zurückzuführen, die zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Erzeugnisses erforderlich sind. Die Verluste schwanken je nach Dauer der Einlagerung.

Bei der Festsetzung der Toleranzgrenze sind nur Gewichtsabweichungen zu berücksichtigen, die nach Art des Erzeugnisses als normal zu betrachten sind. Unter Berücksichtigung der räumlichen Verteilung der Lagerung ist für jedes Erzeugnis eine für die ganze Gemeinschaft einheitliche Toleranzgrenze festzulegen.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 898/70 wird wie folgt ergänzt :

(1) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.

„c) Bei Olivenölrückständen :

Die verkauften Olivenölmengen werden um ein Gewicht erhöht, das dem Öl entspricht, das in den Rückständen enthalten ist.

Dieses Gewicht ist gleich :

1. für ölenthaltende Bodenrückstände der Behälter 96 % des festgestellten Gewichts ;
2. für Öldraß 25 % des festgestellten Gewichts."

Artikel 2

(1) Der Prozentsatz von 0,55 % in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 898/70 wird durch Null ersetzt.

(2) Für die zum 31. Dezember 1969 und 31. Dezember 1970 zu erstellenden Konten wird die Toleranzgrenze im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 für Olivenöl auf Null festgesetzt.

(3) Für die zum 31. Dezember 1971 zu erstellenden Konten wird die Toleranzgrenze im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 für Olivenöl festgesetzt auf die Summe von

— 0,40 % der während des Wirtschaftsjahres 1967/1968 angekauften Mengen und

— 0,0125 % Tonnen/Monat der Einlagerung seit dem Ankauf.

Artikel 3

Für die zum 31. Dezember 1969 und zum 31. Dezember 1970 zu erstellenden Konten werden die Toleranzgrenzen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 folgendermaßen festgesetzt :

1. für Raps- und Rübsensamen auf 0,45 % der angekauften Mengen ;
2. für Sonnenblumenkerne auf 0,70 % der angekauften Mengen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI